

Reglement der Schützen-Gilde Loburg von 1432 e.V.



In Anlehnung an das Reglement
der Gilde vom 22. April 1849

in der Fassung

- des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.03.1998
- der 1. Änderung vom 08.03.2002
- der 2. Änderung zur JHV am 26.02.2009
- der 3. Änderung zur JHV am 03.03.2017

Gliederung

0. Vorbemerkung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Gilde

II. Organe der Vereinsführung

§ 2 Präsidium

§ 3 Schießsportleiter

§ 4 Bereichsleiter

§ 5 Ältestenrat

§ 5a Ehrenpräsident

III. Mitgliedschaft

§ 6 Beitritt zur Schützen-Gilde

§ 7 Sonder-Mitgliedschaften

§ 8 Austritt aus der Schützen-Gilde

§ 9 Ausschluss aus der Schützen-Gilde

§ 10 Beitragssätze

IV. Mitgliederversammlung

§ 11 Inhalt der Mitgliederversammlung

§ 12 Einladung zur Mitgliederversammlung

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 14 Verschwiegenheit über Beschlüsse

V. Pflichten der Mitglieder/Besondere Anlässe

§ 15 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 16 Uniformausstattung

§ 17 Gilde bei Festlichkeiten

§ 18 Ehrengarde und Salutschießen

§ 19 Waffenerwerb

§ 20 Verhalten beim Schießen

VI. Schießordnung der Schützen-Gilde

§ 21 Allgemeines

§ 22 Königsschießen

§ 23 Vogelkönig

§ 24 Gildemeister

§ 25 Pokalschießen

§ 26 Übungsschießen

§ 27 Schießstand-Versorgung

Schlussformulierung

0. Vorbemerkung

Das Reglement ergänzt die Satzung der Schützen-Gilde. Es legt zusätzliche Organe der Vereinsführung, Beitrittsregelungen, Beitragssatz, Pflichten der Mitglieder, Besonderheiten der Mitgliedschaft und Einzelheiten zur Durchführung der schießsportlichen Disziplinen fest.

Das Reglement wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und laufend auf Aktualität geprüft. Bei Vorlage von Änderungsgründen wird es aktualisiert oder ergänzt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Gilde

Die Schützen-Gilde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Dies wird durch die Einrichtung von Schießsportanlagen und Förderung von schießsportlichen Leistungen verwirklicht.

Die Schützen-Gilde unterstützt das Brauchtum und die Tradition des Schützen-Wesens.

II. Organe der Vereinsführung

§ 2 Präsidium, Vorstand

An der Spitzten der Schützen-Gilde steht der Vorstand mit dem Präsidium, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung der Festlichkeiten, die Aufrechterhaltung der Disziplin bei allen Zusammenkünften sowie der Repräsentation der Gilde nach außen.

Alleinvertretungsbefugt ist der Präsident und in Vertretung der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Präsident führt in den Präsidiums- und Vorstandssitzungen den Vorsitz und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Das Präsidium schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern und ist befugt, die im Folgenden näher beschriebenen kleinen Ordnungsstrafen zu verhängen.

Ihre Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Vermittlung bei Streitigkeiten darf das Präsidium eigenständig vollstrecken.

Der Vorstand sorgt für Ruhe und Ordnung bei den Schießveranstaltungen. Er ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen die Standordnung den Schützen/die Schützin des Standes zu verweisen.

Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, geht diese Befugnis auf das älteste anwesende Mitglied über.

§ 3 Schießsportleiter

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungs- und Wettkampfschießen wählt die Mitgliederversammlung einen Schießsportleiter, sein Stellvertreter wird vom Vorstand berufen. Er regelt alle Belange der Schießveranstaltungen, prüft Waffenaufträge der Mitglieder und ist das Bindeglied der Gilde zu den schießsportlichen Dachverbänden.

Er hat an geeigneten Lehrgängen der Dachverbände teilzunehmen, um gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen nachzuweisen.

§ 4 Bereichsleiter

Für die schießsportlichen Bereich

- KK-Schießen
- Luftgewehrschießen
- Vorderladerschießen
- Wurfscheibenschießen

beruft der Vorstand zusätzlich Bereichsleiter und je 1 Stellvertreter. Sie leiten die Übungs- und Wettkampfschießen. Sie setzen die Einhaltung der Standordnung und den Ablauf der Schießen nach den Regeln der schießsportlichen - Dachverbände durch. Dazu haben sie geeignete Lehrgänge der Dachverbände zu besuchen, um gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen nachzuweisen.

Sie unterstützen die Arbeit des Schießsportleiters und führen die Schießstandbücher, die halbjährlich beim Schatzmeister abzurechnen sind.

§ 5 Ältestenrat

Die Schützen-Gilde setzt zur Klärung von besonderen Vorfällen im Vereinsleben einen Ältestenrat ein.

Er besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Ältestenrat sein.

Der Ältesten entscheidet über Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder. Sollte der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied seine Befugnisse überschritten oder einem Mitglied Kränkungen an Leib und Ehre zugeführt haben, haben die Mitglieder der Schützen-Gilde das Recht, beim Ältestenrat dagegen Beschwerde einzureichen. In dieser Beschwerde darf die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder die Absetzung des Vorstandes/des Vorstandsmitgliedes beantragt werden.

Zur Vermeidung von Diskussionen, die das Ansehen der Schützen-Gilde in der Öffentlichkeit schadet, hat jede Äußerung zur Beschwerde außerhalb der Gilde zu unterbleiben.

§ 5a Ehrenpräsident

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Gildemitglied, welches langjährig das Amt des Präsidenten bekleidet hat, nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt zum Ehrenpräsident ernannt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Beitritt zur Schützen-Gilde

Nach § 3 der Satzung kann jeder Bürger, der das 14. Lebensjahr erreicht hat und einen unbescholtenen Ruf genießt, die Aufnahme in die Schützen-Gilde beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist persönlich beim Präsidenten abzugeben.

Zur Erweiterung der Jugendarbeit ist die Aufnahme von Kindern anzustreben. Stimmrecht sind die Mitglieder erst nach Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Bei einem unmittelbaren Wechsel aus einer anderen Schützenvereinigung kann die Dauer der vorherigen Vereinszugehörigkeit anerkannt werden. Die Entscheidung darüber

trifft das Präsidium. Die Namen der Antragsteller werden 4 Wochen im Schießstand ausgehängt.

§ 7 Sonder-Mitgliedschaft

Neben der regulären Mitgliedschaft führt die Gilde zusätzlich Mitgliedschaften, die auch für die Mitglieder der Schützen-Gilde gelten.

1. Ehrenmitglied mit Eintragung in das Ehrenbuch

Die Gilde führt ein Ehrenbuch, in dem Personen für hervorragende Leistungen, die sie für die Gilde erbracht haben, geehrt werden können.

Die Eintragung kann erfolgen für

1. Personen, die sich im besonderem Maße um die Schützen-Gilde verdient gemacht haben,
2. Personen, die sich im Rahmen ihrer beruflichen oder anderen Tätigkeit in besonderem Maße um die Schützen-Gilde verdient gemacht haben,
3. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Die Grundlagen dieser Ehrungen sollen Leistungen für die Gilde sein, die aufgrund

- a) langjähriger und kontinuierlicher Arbeit oder durch
- b) besonders hervorragender Ergebnisse erreicht wurden.

2. Mitglied ehrenhalber

Zum Mitglied ehrenhalber können Personen ernannt werden, die sich um die Gilde verdient gemacht haben. Für ein Mitglied ehrenhalber gelten folgende Regelungen:

- Die Ehrung setzt keine vorherige Mitgliedschaft voraus.
- Die Person erhält bei der Ernennung eine Urkunde.
- Es entsteht keine Beitragspflicht.
- Das Mitglied ehrenhalber erhält Einladungen zu Aktivitäten der Gilde.
- Das Mitglied ehrenhalber nimmt an der Jahreshauptversammlung ohne Stimmrecht teil.
- Ehrungen zu Jubiläen, die nicht unmittelbar mit der Mitgliedschaft. Ehrenhalber im direkten Zusammenhang stehen, erfolgen in der Regel nicht.

Vorschlagsrecht

Anträge auf Eintragung in das Ehrenbuch der Schützen-Gilde bzw. auf eine Mitgliedschaft ehrenhalber können stellen:

- der Präsident der Schützen-Gilde,
- die Mitglieder-Versammlung,
- das Präsidium.

Entscheidung

Entscheidungen über die Eintragung in das Ehrenbuch der Schützen-Gilde bzw. zur Mitgliedschaft ehrenhalber trifft der Präsident. Er kann im Einzelfall die Entscheidung durch die Mitglieder-Versammlung treffen lassen.

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Wert dieser Auszeichnung soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Sie wird deshalb an Personen nur einmal verliehen.
- 2) Die Eintragung in das Ehrenbuch bzw. die Ernennung zum Mitglied ehrenhalber soll in einer dieser Auszeichnung entsprechenden Form im Rahmen einer Gilde-Veranstaltung erfolgen.

3. Passives Mitglied

Für eine passive Mitgliedschaft gelten folgende Regelungen:

- Eine passive Mitgliedschaft setzt eine vorherige und unmittelbare Mitgliedschaft voraus.
- Schließt die Teilnahme am Schießbetrieb aus. Beinhaltet jedoch die Teilnahme am sonstigen Vereinsleben (einschließlich Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung).
- Es erfolgen Ehrungen zu den Jubiläen.
- Die Beitragshöhe regelt sich nach dem Reglement.
- Der Übergang in die passive Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die persönlichen Umstände des Mitgliedes dies erfordern oder das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat.

4. Förderndes Mitglied

Für eine fördernde Mitgliedschaft gelten folgende Regelungen:

- Eine fördernde Mitgliedschaft schließt eine vorherige Mitgliedschaft aus.
- Die Beitragshöhe regelt sich nach dem Reglement.
- Schließt die Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen ohne Stimmrecht ein.
- Schließt die Teilnahme am Schützenball gegen Entrichtung des jeweiligen Unkostenbeitrages ein.
- Schließt eine Teilnahme am aktiven Geschehen der Gilde aus.
- Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

5. Ruhendes Mitglied

Sollte ein Gildemitglied aus persönlichen Gründen (z.B. Zahlungsunfähigkeit) eine ruhende Mitgliedschaft beantragen, so ist dies dem Vorstand schriftlich vorzutragen. Nach gründlicher Prüfung der Gegebenheiten kann der Vorstand diesem zustimmen. Mit dem Antragsteller ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Dieses Gildemitglied kann sich während der „Ruhezeit“ in der Gilde betätigen, jedoch werden ein öffentliches Auftreten und das Tragen der Uniform untersagt.

§ 8

Austritt aus der Schützen-Gilde

Der Austritt aus der Schützen-Gilde ist unter den in § 3 der Satzung festgelegten Bedingungen möglich.

§ 9

Ausschluss aus der Schützen-Gilde

1. Unsittliche Handlungen, ausgesprochene unloyale Gesinnungen, Widerstand gegen die Aufrechterhaltung der Satzung, gegen Reglementsbeschlüsse, gegen die Anordnungen des Präsidiums, wörtliche oder tätliche Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes, wiederholende Störung der Ruhe und Ordnung, Vernachlässigung der gesellschaftlichen Pflichten überhaupt, qualifizieren zur Ausschließung. Findet diese aus den angeführten Gründen statt, so kann das ausgeschlossene Mitglied nicht wieder aufgenommen, auch nicht als Gast in die Gesellschaft der Gilde eingeführt werden.
2. Wer mit seinen Beiträgen zweimal im Rückstand bleibt, ohne diese Verzögerung zu entschuldigen oder entschuldigen zu können, hat ebenfalls Ausschließung zu gewärtigen und ist dennoch verpflichtet, die rückständigen Beträge zu entrichten.
3. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Bürgerrechts ziehen die Ausschließung aus der Gilde nach sich. In allen Fällen müssen motivierte Anträge vom

Präsidium oder von den einzelnen Mitgliedern, die hierzu ebenfalls berechtigt sind, beim Vorstand niedergelegt werden, dieser veranlasst sodann die Entscheidung der Sache in einer Mitglieder-Versammlung.

Gegen die, in der Mitglieder-Versammlung ausgesprochene Ausschließung eines Mitgliedes aus der Schützen-Gilde steht demselben der Einspruch beim Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen frei.

§ 10 Beitragspflicht

1. Ein jedes neu aufzunehmendes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zur Gesellschaftskasse zu zahlen.

Erwachsene ab 18 Jahre	150,00 €
Auszubildende und Studenten	25,00 €
Schüler ab 14 Jahre	7,50 €

Einen Monat nach erfolgter Aufnahme ist die Aufnahmegebühr zu zahlen.

2. Der Jahresbeitrag beträgt für:

Erwachsene ab 18 Jahre	100,00 €
Auszubildende und Studenten	30,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern	65,00 €
Schüler ab 14 Jahre	6,00 €

3. Der Jahresbeitrag für fördernde und passive Mitglieder 30,00 €.

Der Jahresbeitrag ist im I. Quartal des laufenden Jahres in die Gesellschaft zu zahlen.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Reichen diese Beiträge und die Bestände der Kasse einmal zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schützen-Gilde nicht aus, so muss eine Erhöhung der Beiträge stattfinden und das Fehlende unverzüglich von den Mitgliedern aufgebracht werden. Diese Erhöhung der Beiträge kann jedoch nur in einer Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Die Beitragskassierung ist alle zwei Jahre durch die Mitglieder-Versammlung neu zu bestätigen.

5. Erbringung zusätzlicher Leistung für die Schützen-Gilde

Jedes Gildemitglied hat pro Jahr 20 Arbeitsstunden für die Gilde zu leisten, den Nachweis führt der Sekretär.

IV. Mitglieder- Versammlung

§ 11

Inhalt der Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schützen-Gilde betreffen.

Dies können sein:

- Ausschluss eines Mitgliedes,
- Wahlen zu Organen der Vereinsführung,
- Kassenstände und Beiträge,
- Satzungsänderung,
- Reglement,
- alle Punkte, die das Präsidium satzungsgemäß nicht allein entscheiden kann.

§ 12

Einladung zur Mitglieder-Versammlung

Der Präsident lädt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin alle Mitglieder zur Mitglieder-Versammlung schriftlich ein.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen.

Jedem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 8 Tage schriftlich Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung zu machen.

§ 13

Durchführung der Mitglieder-Versammlung

Nach der Eröffnung der Mitglieder-Versammlung durch den Präsidenten erfolgt die Feststellung der satzungsgemäßen Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung und mögliche Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden vorgestellt. Anschließend wird die Tagesordnung beschlossen. Es folgt das Verlesen und die Abstimmung über das Protokoll der letztjährigen Mitglieder-Versammlung. Der weitere Ablauf und Inhalt ergeben sich aus der beschlossenen Tagesordnung.

Ruhe und dem Anlass entsprechendes Verhalten eines jeden Teilnehmers ist Grundvoraussetzung für eine ordentliche Durchführung der Mitglieder-Versammlung. Der Präsident erteilt nach Handzeichenmeldung das Wort. Der Vortragende darf weder unterbrochen noch gestört werden.

Der Präsident darf bei Zuwiderhandlung eine sofort fällige Ordnungsstrafe

beim ersten Mal	5,50 €
beim zweiten Mal	10,50 €
beim dritten Mal	15,50 €
Steigerungswert um 5,00 €	

festsetzen.

§ 14

Verschwiegenheit über Beschlüsse

Die Verhältnisse der Schützen-Gilde können es öfters erforderlich machen, dass Versammlungsbeschlüsse und Verhandlungen über gewisse Angelegenheiten nicht zur Kenntnis des Publikums gebracht werden dürfen. Es kann daher mit Recht von den Mitgliedern der Schützen-Gilde Verschwiegenheit, welche zu den Vorzügen der Schützinnen und Schützen gehört, erwartet werden.

Wer dieser Bestimmung und den deshalb gefassten Beschlüssen zuwider die ihm obliegende Verschwiegenheit bricht, verfällt in eine Geldstrafe von 25,00 €, selbst auch dann, wenn der Gesellschaft oder einem einzelnen Mitglied derselben dadurch kein Nachteil zugefügt worden ist.

V. Pflichten der Mitglieder-Besondere Anlässe

§ 15

Allgemeine Verhaltensregeln

Da Sicherheit und Anstand die Grundpfeiler einer jeden, aus ehrliebenden Bürgern bestehenden Gesellschaft sind, so darf mit recht erwartet werden, dass ein jedes Mitglied der Schützen-Gilde darauf bedacht sein wird, ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältnis herbeizuführen und zu erhalten, auch in keiner Beziehung einen Anstoß zu geben.

Sollten dennoch Verstöße gegen den Anstand und Sittlichkeit oder sonstige Störungen des gesellschaftlichen Verkehrs vorkommen, so verfällt der Schuldige in eine, vom Präsidium festzusetzende, die Höhe von Fünfundzwanzig EUR (25,00 €) nicht übersteigende Ordnungsstrafe, die im Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht werden kann.

Wer sich eines solchen Unfugs zum vierten Male schuldig macht, gibt einen gänzlichen Mangel an Ruhe, an Ehr- und Ordnungsliebe zu erkennen und kann durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

§ 16 Uniformausstattung

Zu den Festlichkeiten der Schützen-Gilde gehört die Ausstattung eines jeden Gildemitgliedes mit einer Schützen-Uniform. Hierzu wird folgendes festgelegt:

1. Ausstattung eines Schützen

- Herrenjacke, Schützengrün, großes Revers und Rückenriegel
- Herrenweste in Schützengrün
- Hut mit Knopf, schwarz mit Perlhuhnfeder
- Krawatte, gewebtes Motiv
- Eichenlaub, 5-blättrig, Gold
- weißes Hemd
- Herrenhose, schwarz
- schwarze Halbschuhe, dunkle Strümpfe
- Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes, Ältestenrat Schultergeflecht, Gold - grüner Faden
- alle anderen Mitglieder: Schultergeflecht, Silber - grüner Faden

2. Ausstattung der Schützin

- Damenjacke, Schützengrün, großes Revers
- Damenweste in Schützengrün
- Hut mit Knopf, schwarz mit Perlhuhnfeder
- Krawatte, gewebtes Motiv
- Eichenlaub, 5-blättrig, Gold
- weiße Bluse
- schwarzer Rock
- schwarzer Damenschuh, schwarze Strümpfe

3. Ausstattung der Jungschützen

- Herrenweste in Schützengrün
- weißes Hemd
- Kordel mit Schützenemblem
- Herrenhose, schwarz
- schwarze Halbschuhe, dunkle Strümpfe

4. Ausstattung der Jungschützin

- Damenweste im Schützengrün
- weiße Bluse
- Kordel mit Schützenemblem
- schwarzer Rock
- schwarze Schuhe, dunkle Strümpfe

5. Ärmelabzeichen

linker Ärmel, mit einem Abstand von 13 cm vom oberen Ärmelansatz aufgenäht

6. Uniformpflicht

- auf allen öffentlichen Veranstaltungen der Schützen-Gilde
- Mitglieder-Versammlungen
- Jubiläen
- auf Beerdigungen (nur im Falle des Sargtragens und des Salutschießens), Bei Beerdigungen wird eine schwarze Krawatte getragen.

7. Ein Jahr nach Beitritt in die Gilde ist diese Uniform Pflicht eines jeden Mitgliedes.

8. Auszeichnungen und Medaillen sind zu tragen:

- Ehrennadeln des Bundes-, Landes- und Kreisschützenverbandes
- Errungene Auszeichnungen und Leistungsabzeichen im Schießsport
- Die Leistungsabzeichen werden an der rechten, die Ehrenabzeichen an der linken Seite der Uniform getragen.
- Wer das Tragen dieser Abzeichen bei jenen Feierlichkeiten unterlässt, kann durch den Präsidenten von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen werden.
- Auf die Ehren-Mitglieder findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Die Gilde-Fahne ist zu allen offiziellen Anlässen mitzuführen.

§ 17

Gilde bei Festlichkeiten

Zu den Festlichkeiten der Schützen-Gilde gehören insbesondere die Schießwettbewerbe, der Generalversammlung und Jubiläen der Mitglieder.

Die Leitung derselben gebührt dem Präsidium ebenso wie aller Zusammenkünfte zum Vergnügen. Die Mitglieder der Schützen-Gilde sind gehalten, daran teilzunehmen.

Die Überreichung von Auszeichnungen, die Ehrung von Mitgliedern erfolgt zu den Festlichkeiten der Schützen-Gilde. Auf der Generalversammlung werden die Schützenkönige proklamiert.

Ehrungen von Mitgliedern zu Jubiläen und anderen Ereignissen:

- Ehrungen von Neuaufnahmen beginnt nach 5 jähriger Mitgliedschaft,
- 50. Geburtstag,
- 60. Geburtstag,
- 70. Geburtstag und alles weiteren 5 Lebensjahre,
- Hochzeit, silberne Hochzeit, goldene Hochzeit und folgende Ehejubiläen,
- Todesfall,
- Betriebsjubiläen, Verabschiedungen u. ä. auf Wunsch in Absprache mit dem Präsidenten.

Der Wert für ein Geschenk, einschließlich Blumen, beträgt bis zu 50,00 €.

Salutschießen ist zu organisierten und obliegt der Garde.

§ 18 Ehrengarde und Salutschießen

Die Ehrengarde ist ein fester Bestandteil der Gilde. Hauptziel der Ehrengarde ist die Vertretung der Gilde in der Öffentlichkeit und die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der Festlichkeiten. Die Ehrengarde zieht als Salutschützen für die Gilde zu allen Anlässen, die der Vorstand festlegt, auf. Neben der traditionellen Uniform werden weiße Handschuhe während des Auftritts getragen. Die Ehrengarde wird von einem Kommandeur geführt, der vom Vorstand berufen wird. Während des Auftritts trägt er einen Koppel und eine Schärpe. Seine Befehle führt er mittels eines Degens aus. Für eine entsprechende Ausstattung hat jedes Gardemitglied selbst zu sorgen.

Das Salutschießen wird durch die Ehrengarde der Schützen-Gilde ausgeführt. Es wird mit Bockdoppelflinten ausgeführt. In der Regel trägt die Gilde die Kosten.

Personalausstattung:

- 1 Kommandeur
- 1 Fähnrich
- 3 bis 5 Schützen (entsprechende Ersatzleute sind zu organisieren)

Bei jedem öffentlichen Auftritt sind die Fahne und die notwendigen rechtlichen Unterlagen mitzuführen.

§ 19 Waffenerwerb

Der Erwerb von Sportwaffen (WBK-pflichtig) ist nur über das von der Gilde ausgestellte Bedürfnis möglich.

Bedingungen:

- ein Jahr Mitgliedschaft in der Schützen-Gilde
- aktive Teilnahme am Vereinsleben
- Führung eines Schießnachweises über 6 Monate
- 14-tägige Teilnahme am Übungsschießen

Das Bedürfnis wird durch das Präsidium befürwortet und vom Präsidenten bescheinigt.

Das Bedürfnis ist durch Teilnahme am Schießen aktuell zu halten. Eine Aberkennung durch den Vorstand ist möglich.

§ 20 Verhalten beim Schießen

Von den Mitgliedern der Schützen-Gilde wird die größte Aufmerksamkeit auf den Schießständen abverlangt. Auf dem Schießstand gilt die Schießstandordnung, sie muss bei jedem Schießen öffentlich ausgehängt werden. Der Schießstandleiter ist namentlich bekanntzugeben.

Etwaige Beschwerden sind an das Schießgericht zu richten. Das Schießgericht besteht aus sämtlichen anwesenden Präsidiumsmitgliedern der Gilde (mindestens 3 Präsidiumsmitglieder).

Die Entscheidung des Schießgerichtes ist endgültig.

Schießen fremder Gesellschaften

Fremde Personen genießen keine Vorrechte, sie haben sich den Bedingungen der Schützen-Gilde unterzuordnen. Sie sind verpflichtet Ruhe und Ordnung zu halten.

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist nachzuweisen.

VI. Schießordnung der Schützen-Gilde

§ 21 Allgemeines

Der Schießstand der Schützen-Gilde befindet sich in der Gemarkung Hobeck, Flur 5, Flurstück 21/1.

Es ist ein Wurfscheibenschießstand für das Schießen mit Schrotflinten, ein Kugelschießstand für das Schießen mit Groß-, Kleinkaliberwaffen und Vorderladern sowie ein provisorischer Luftgewehrstand vorhanden.

Im Jahresplan werden die Wettkampfschießen der Gildemeisterschaft, die Leistungsschießen und die Pokalschießen mit Terminstellung veröffentlicht.

Wettkampfschießen, sofern sie die Voraussetzungen laut Sportordnung erfüllen, können auch zum Erwerb der Leistungsabzeichen genutzt werden.

Eine Gildemeisterschaft oder ein Pokalschießen wird gewertet, wenn diese durch die Gilde ausgeschrieben wurde und sich mindestens 4 Schützen am Wettkampf beteiligen.

Ein Vor- und Nachschießen ist nach den Durchführungsbestimmungen des Deutschen Schützenbundes möglich. Sie sind schriftlich beim Schießsportleiter anzumelden.

Grundsätzlich werden nur Disziplinen geschossen, die in der nachfolgenden Schießordnung aufgeführt sind. Möchte sich ein Mitglied in anderen als nachfolgend aufgeführten Disziplinen für Meisterschaften des Kreises aufwärts qualifizieren, hat er diese Disziplinen beim Schießsportleiter schriftlich anzumelden. Dieser legt die Durchführungsabläufe fest.

Eine Erweiterung auf mehr Disziplinen des Deutschen Schützenbundes wird angestrebt.

Für alle Wettkampf-, Pokal- und Übungsschießtage werden Gebühren erhoben, Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Teilnehmer ab dem 60. Lebensjahr können die Disziplinen Luft- und KK-Gewehr sowie Vorderlader Gewehr auch sitzend bzw. stehend aufgelegt schießen. Das Gewehr darf hierbei an/auf der Auflage nicht mit den Händen festgehalten werden, es darf seitlich nicht angelehnt und die Ellbogen nicht aufgestützt werden.

Für die Schießdisziplinen werden folgende Kaliber für das Pflicht- und Übungsschießen freigegeben:

- Wurfscheibe Trap Kaliber 12 oder 16, Schrotladung 24 g FLG
- KK-Gewehr Kaliber 22 lfB
- KK-Pistole Kaliber 22 lfB
- GK-Gewehr bis Kaliber 8x57
- GK-Pistole bis Kaliber 45 WinMag

§ 22 Königsschießen

Waffe: Luftgewehr nach DSB Regel 1 .11 „Luftgewehr Auflage“

Entfernung 10 m

Scheibe: 0.4.3.01 als Scheibenstreifen
Schusszahl: 40, 4 Scheibenstreifen a 10 Schuss
Anschlag: sitzend oder stehend aufgelegt
Bemerkung: Das Ergebnis zählt zur Ermittlung des Schützenkönigs/der Schützenkönigin, der Gildemeister, zur Erlangung des Leistungsabzeichens und der Schützenschnur.
Die Königswürde kann erst nach 3 Jahren wieder an die gleiche Person vergeben werden.
Die Ergebnisse Leistungsabzeichen rechnen 1 zu 1 in die Schützenschnur bzw. Eichel-Anhänger an.
Es ist nur eine Serie möglich.
Startgeld: 10,00 €

§ 23 Vogelkönig

Waffe: KK-Gewehr offene Visierung
Entfernung 15 m
Scheibe: 10-teiliger Holzvogel
Schusszahl: pro Durchgang 2 Schuss
Anschlag: stehend festgeklemmt
Bemerkung: Schützen und Schützinnen beschießen den gleichen Vogel Schießentfernung 15 m auf einen 10-teiligen Holzvogel. Die nummerierten Holzteile werden einzeln in der Reihenfolge 1 bis 10 abgeschossen. Die Reihenfolge der Schützen bestimmt die Eintragung in die Teilnehmerliste. Der Vorjahresvogelkönig eröffnet das Vogelschießen mit zwei Schuss, danach beschießen alle anderen Teilnehmer den Vogel mit jeweils 2 Schuss. Teilnehmer, die ein nummeriertes Teil abgeschossen haben, scheiden aus dem Wertungsschießen aus, bis der Rumpf übrig geblieben ist. Ab diesem Zeitpunkt beteiligen sich wieder alle Teilnehmer am Schießen. Wer den Rumpf abschießt ist Vogelkönig. Für die abgeschossenen Teile können Pfänderabzeichen erworben werden.
Startgeld: 10,00 € pro Serie

§ 24 Gildemeister

Für die Durchführung der Gildemeisterschaft gilt:

- Startgeld: 5,00 €
- nur eine Serie möglich

1. Luftgewehr

Waffe:	Luftgewehr nach DSB Regel 1 .11 „Luftgewehr Auflage“
Entfernung	10 m
Scheibe:	0.4.3.01 als Scheibenstreifen
Schusszahl:	40, 4 Scheibenstreifen a 10 Schuss
Anschlag:	sitzend oder stehend aufgelegt
Bemerkung:	

2. KK-Gewehr

Waffe:	KK-Gewehr nach LSV-SIA Regel 1.40
Entfernung	50 m
Scheibe:	0.4.3.03
Schusszahl:	60 Schuss (3x 20 Schuss)
Anschlag:	sitzend oder stehend aufgelegt
Bemerkung:	Zur Ermittlung des Gildemeisters werden 1x20 Schuss auf 4 Scheiben abgegeben. Zum Erwerb des Leistungsabzeichens sind in den nächsten 4 Wochen 2x20 Schuss. Auf 8 Scheiben abzugeben. Diese werden vorher vom Schiesssportleiter gekennzeichnet und ausgewertet.

3. KK-Pistole

Waffe:	KK-Sportpistole nach DSB Regel 2.40
Entfernung	25 m
Scheibe:	0.4.3.04
Schusszahl:	30 Schuss
Anschlag	stehend

3a. GK-Pistole

Waffe:	KK-Sportpistole nach DSB Regel 2.45
Entfernung	25 m
Scheibe:	0.4.3.04
Schusszahl:	30 Schuss
Anschlag	stehend

4. Perkussionsgewehr

Waffe:	Perkussionsgewehr nach DSB Regel 7.10
Entfernung	50 m
Scheibe:	0.4.3.04
Schusszahl:	15 Schuss
Anschlag:	stehend

5. Perkussionspistole

Waffe:	Perkussionspistole nach DSB Regel 7.50
Entfernung	25 m
Scheibe:	0.4.3.04
Schusszahl:	15 Schuss

Anschlag: stehend

6. Wurfscheibe Trap

Waffe: Schrotflinte nach DSB Regel 3.10

Entfernung -----

Scheibe: Wurfscheibe nach 0.4.3.30

Schusszahl: 3 Serien á 15 Wurfscheiben

Anschlag: stehend

Bemerkungen: Die 2 besten Serien kommen für die Gildemeisterschaft in die Wertung.
Für weiterführende Meisterschaften und das Leistungsabzeichen sind gesondert 2 Serie a 25 Wurfscheiben zu schießen.

§ 25 Pokalschießen

Bei allen Wettkämpfen ist die Anzahl der Serien unbegrenzt.

1. Ehle-Pokal

Waffe: Schrotflinte nach DSB Regel 3.10

Entfernung 50 m

Scheibe: 0.4.3.04

Schusszahl: 3 Serien á 5 Schuss

Anschlag: stehend aufgelegt
Ab 60 Jahre sitzend aufgelegt.

Bemerkungen: Die Disziplin wird mit Flintenlaufgeschossen (Brennecke) geschossen.
Die 2 besten Scheiben kommen in die Wertung. Bei Punktgleichheit Stechen nach KO-System mit jeweils 1 Schuss.

Startgeld: 8,00 € pro Serie

2. Laurentius-Pokal

Waffe: Perkussionsgewehr nach DSB Regel 7.10

Entfernung 50 m

Scheibe: 0.4.3.04

Schusszahl: 15 Schuss

Anschlag: stehend

Bemerkungen: Bei Punktgleichheit Stechen nach KO-System mit jeweils 1 Schuss.

Startgeld: 8,00 € pro Serie

3. Diana-Pokal

a) KK-Pistole

Waffe: KK-Sportpistole nach DSB Regel 2.40

Entfernung 25 m

Scheibe: 0.4.3.04

Schusszahl: 30 Schuss; je 10 Schuss pro Scheibe

Anschlag: stehend

Bemerkungen: Bei Punktgleichheit Stechen nach KO-System mit jeweils 1 Schuss.

Startgeld: 8,00 € pro Serie

b) GK-Kurzwaffe

Waffe: Kurzwaffe nach DSB Regel 2.45

Entfernung 25 m

Scheibe: 0.4.3.04

Schusszahl: 30 Schuss; je 10 Schuss pro Scheibe

Anschlag: stehend

Bemerkungen: Bei Punktgleichheit Stechen nach KO-System mit jeweils 1 Schuss.

Startgeld: 8,00 € pro Serie

4. Hubertus-Pokal

Waffe: KK-Gewehr nach DSB Regel 1.80

Entfernung 50 m

Scheibe: 0.4.3.03

Schusszahl: 15 Schuss; je 5 Schuss pro Scheibe

Anschlag: stehend oder sitzend aufgelegt

Bemerkungen: Bei Punktgleichheit Stechen nach KO-System mit jeweils 1 Schuss.

Startgeld: 8,00 € pro Serie

5. Trap-Pokale

Waffe: Schrotflinte nach DSB Regel 3.10

Entfernung -----

Scheibe: Wurfscheibe 0.4.3.30

Schusszahl: Serien á 15 Wurfscheiben

Anschlag: -----

Bemerkungen: Es werden Serien á 15 Wurfscheiben vorgegeben. Die Anzahl der Serien ist unbegrenzt.

Wettkämpfe: Wanderpokal

Joker Pokal
Pokal der Stadt Loburg
Weihnachtspokal

Jeder Wettkampfteilnehmer hat mindestens 2 Serien zu schießen. Zur Auswertung kommen die beiden besten Serien aus dem Wettkampf. Der Teilnehmer, der durch die Addition dieser beiden Serien die höchste Punktzahl erreicht, ist Sieger des Pokalschießens.

Bei Punktgleichheit erfolgt ein Stechen bei dem jeder Schütze 5 Scheiben mit 10 Schuss erhält; ist noch keine Entscheidung getroffen, so wird das Stechen nach dem KO-System „Je Scheibe ein Schuss“ ermittelt.

Bei allen Pokalschießen erhalten die drei besten Schützen je einen Pokal und eine Urkunde.

Verlassen Teilnehmer vor Beendigung das Pokalschießen den Wettkampf und erscheinen nicht zum Stechen, so erfolgt der Ausschluss aus dem Wettkampf.

Führen Sponsoren eigene Pokalschießen durch, so erfolgt die Ausführung dieser Wettkämpfe nach den gleichen Konditionen der Gilde. Dergleichen geschieht auch beim Schießen mit Gästen.

Startgeld: 8,00 € pro Serie

§ 26
Übungsschießen

Das Übungsschießen auf den Schießsportanlagen wird durch die Bereichsleiter organisiert. Die ständigen Schießzeiten sind:

Trapstand: an Sonnabenden nach Vereinbarungen

Kugelstand: Sonntag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
ab 13 Uhr nach Vereinbarung bis 20 Uhr

In der Woche nach Vereinbarung von 8 bis 20 Uhr.

Die Kosten für das Übungsschießen hat jeder Schütze selbst zu tragen. Sie werden halbjährlich vom Schatzmeister nach den Eintragungen im Schießstandbuch abgefordert.

Sie betragen

Trapstand:	Mitglied, mit eigener Munition	2,50 €
	Mitglied, ohne eigener Munition	2,50 € plus 0,25 € pro Schuss
	Nichtmitglied, mit eigener Munition	4,00 €
	Nichtmitglied, ohne eigener Munition	4,00 € plus 0,25 € pro Schuss

	Leihgebühr für Vereinswaffe	2,50 €
	Gästeschiessen	12,00 € pro Serie
Kugelstand:	für Gäste	5,00 € pro Stunde
	für Mitglieder	2,50 € pro Stunde

§ 27 Schießstand-Versorgung

Für alle Gildemeisterschafts-, Pokalschießen und durch die Gilde organisierten Zusammenkünfte auf der Schießsportanlage wird eine Standversorgung aufgebaut. Zur deren Organisation beruft das Präsidium eine Marketenderin.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2009; letzte Änderung am 03.03.2017.